

Satzung

über besondere Anforderungen an Werbeanlagen
der Marktgemeinde Oberstdorf
(Werbeanlagensatzung)
vom 16. Dezember 2003

Aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt der Markt Oberstdorf folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen und Genehmigungspflichten.
- (2) Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet des Markt Oberstdorf.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

§ 2 Begriffsbestimmung

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). Hierzu zählen vor allem Schaukästen über 1 m² Werbefläche oder 0,75 m³ Rauminhalt, Schilder, Beschriftungen, Fahnen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Automaten und die für Zettel- oder Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 3 Allgemein unzulässige Werbeanlagen

Zum Schutz des Straßen- und Ortsbildes sind folgende Werbeanlagen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Oberstdorf unzulässig:

- a) Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung und/oder bewegten Werbeflächen.
- b) Freistehende Werbeanlagen mit einer Höhe von über 5,00 m.
- c) Werbeschriften, Transparente usw. mit senkrecht übereinanderstehenden Buchstaben.
- d) Die Errichtung von Werbeanlagen auf Dächern.
- e) Fahnen mit Produktwerbung.
Fahnenmasten dürfen bei einer max. Höhe von 10,00 m nur mit offiziellen Nationalfahnen und Fahnen mit Werbeaufdrucken für Veranstaltungen, deren Durchführung im öffentlichen Interesse stehen, versehen werden.
- f) Ausleger dürfen höchstens 0,80 m vom Gebäude abstehen und nicht höher als 0,50 m sein. Die Mindestdurchgangshöhe über Gehsteigen muss 2,60 m betragen, wobei die Vorderkante des Nasenschildes mindestens 0,60 m vom straßenseitigen Rand des Gehsteiges entfernt sein muss.
- g) Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss, höchstens jedoch auf den Bereich bis Unterkante Fenster im 1. Obergeschoss des Bauwerks zu begrenzen.

§ 4 Werbeanlagen und Großflächenwerbetafeln in reinen Wohngebieten

- (1) Innerhalb derjenigen Bereiche des Marktes Oberstdorf, die entweder durch Bebauungsplan als reines Wohngebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für Zettel- und Bogenanschlüsse von der Gemeinde bestimmten Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig, nicht aber:
- a) in Vorgärten und Einfriedungen,
 - b) an Bäumen innerhalb von Baumgruppen oder an Felsen,
 - c) an Obergeschossen und Dächern,
 - d) an Brandmauern oder glatten Mauerflächen,
 - e) an Einfriedungen.
- (2) Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m² sind in den in Absatz 1 bezeichneten Wohnbereichen unzulässig.

§ 5 Werbeanlagen und Großflächenwerbetafeln in allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten und Kleinsiedlungsgebieten (Z.B. Schöllang, Reichenbach, Rubi, Tiefenbach,, Kornau, Jauchen, Reute, Talbereiche)

- (1) Innerhalb derjenigen Bereiche der Gemeinde, die entweder durch Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet oder Kleinsiedlungsgebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für Zettel- und Bogenanschlüsse von der Gemeinde bestimmten Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig, nicht aber:
- a) in Vorgärten und Einfriedungen,
 - b) an Bäumen innerhalb von Baumgruppen oder an Felsen,
 - c) an Obergeschossen und Dächern,
 - d) an Brandmauern oder glatten Mauerflächen,
 - e) an Einfriedungen,
 - f) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern,
 - g) an Stadeln und Scheunen.
- (2) Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m² sind in den in Absatz 1 bezeichneten Wohngebieten unzulässig.

§ 6 Erweiterte Genehmigungspflicht, Unzulässigkeit und besondere Anforderungen für Werbeanlagen im Kernbereich und im Bereich von Baudenkmalern

- (1) Über die Vorschriften des Art. 62 BayBO in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 Nr. 11 hinaus sind die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und der Betrieb von Werbeanlagen in folgenden schutzwürdigen Gebieten genehmigungspflichtig:
- a) Im gesamten als Kernbereich ausgewiesenen Bereich.
Der Bereich ist in dem der Satzung als Anlage 1 beigefügten Plan M 1:5000 dargestellt.
 - b) Außerhalb des o.g. Bereiches an Baudenkmalern oder in deren unmittelbarer Nähe (Abs. 2).

- (2) Als unmittelbare Nähe des Baudenkmals im Sinn von Abs. 1 Buchst. b) gilt der Bereich, innerhalb dessen eine Werbeanlage für das Baudenkmal, insbesondere für sein äußeres Erscheinungsbild, eine nachteilige Wirkung haben würde.
- (3) Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.
- (4) In dem nach Abs. 1 geschützten Bereich ist Werbung unzulässig:
- a) in Vorgärten und Einfriedungen,
 - b) an Bäumen innerhalb von Baumgruppen oder an Felsen,
 - c) an Obergeschossen und Dächern,
 - d) an Brandmauern oder glatten Mauerflächen,
 - e) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern,
 - f) Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m²,
 - h) Fahnen, Wimpelreihen und farbige Lichtgirlanden,
 - i) Werbeanlagen als Werbeslogans,
 - j) frei aufgestellte Warenautomaten, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen,
 - k) das Zukleben oder Verdecken von Schaufenstern oder Fenstern mit Werbeanlagen.
- (5) Zum Schutz des Kernbereiches werden an Werbeanlagen in den in Abs. 1 bezeichneten Bereichen folgende besondere Anforderungen gestellt:
- a) Aufdringliche Wirkung, insbesondere durch übermäßige Größe und Signalfarben, ist untersagt.
 - b) Werbeanlagen, die auf der Hausfront angebracht werden, müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Fassade des Gebäudes und ihrer Gliederung stehen, dabei darf die Werbeanlage nicht mehr als 2/3 des Gebäudes / Gebäudeteils einnehmen.
Die Schrifthöhe hat sich dem Charakter und der Proportion des Gebäudes anzupassen.
Die Buchstabenhöhe darf 40 cm nicht überschreiten.
 - c) Werbeschriften sollen nur in Form von aneinander gereihten Einzelbuchstaben angebracht werden.
Die Fassadenstruktur ist zwischen den einzelnen Buchstaben sichtbar zu halten. Werbeschriften können auch auf kastenförmigen Trägern angebracht werden, wenn die Gesamthöhe 40 cm nicht überschreitet.
Signets und Embleme sind nur in Verbindung mit Werbeschriften zulässig und sind in Größe und Gestaltung auf den Schriftzug abzustimmen.
 - d) Die Ausladung von parallel zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen darf 0,25 m Tiefe von Gebäudeflucht bis Vorderkante Werbeanlage nicht überschreiten.
 - e) Schaukästen und Warenautomaten müssen so angebracht werden, dass die statische Funktion von Mauern und Pfeilern auch optisch klar erkennbar bleibt.
An Eckgebäuden soll ein Abstand von mindestens 1 m von der Ecke eingehalten werden. Für die Anbringung an Gebäudepfeilern ist beiderseits ein gleich großer Streifen von mindestens einem Sechstel der Pfeilerbreite freizuhalten. Gebäudepfeiler unter 0,50 m Breite sind freizuhalten. Die Farbe muss sich dem Farbton der Fassade anpassen.

§ 7 Plakatanschlag

- (1) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Anbringen von Anschlägen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, innerhalb der bebauten Ortsteile der Gemeinde nur an den dafür bestimmten Plakattafeln und Säulen zulässig.
- (2) Anschläge im Sinn von Absatz 1 sind insbesondere Plakate.

§ 8 Abweichungen

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann nach Art. 70 Abs. 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 3,4,5,6 und 7 zulassen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

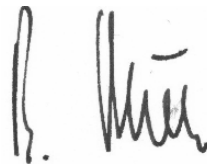
- (1) Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine nach §§ 3, 4, 5 oder 6 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt,
 - b) eine Werbeanlage ohne die nach § 6 erforderliche Genehmigung oder abweichend von der erteilten Genehmigung errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt,
 - c) den besonderen Anforderungen des § 6 an Werbeanlagen zuwiderhandelt,
 - d) entgegen § 7 Anschläge, die auf einen Werbezweck gerichtet sind, außerhalb der dafür bestimmten Plakattafeln oder –säulen anbringt.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Werbeanlagen vom 04.11.1985 und die Änderungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

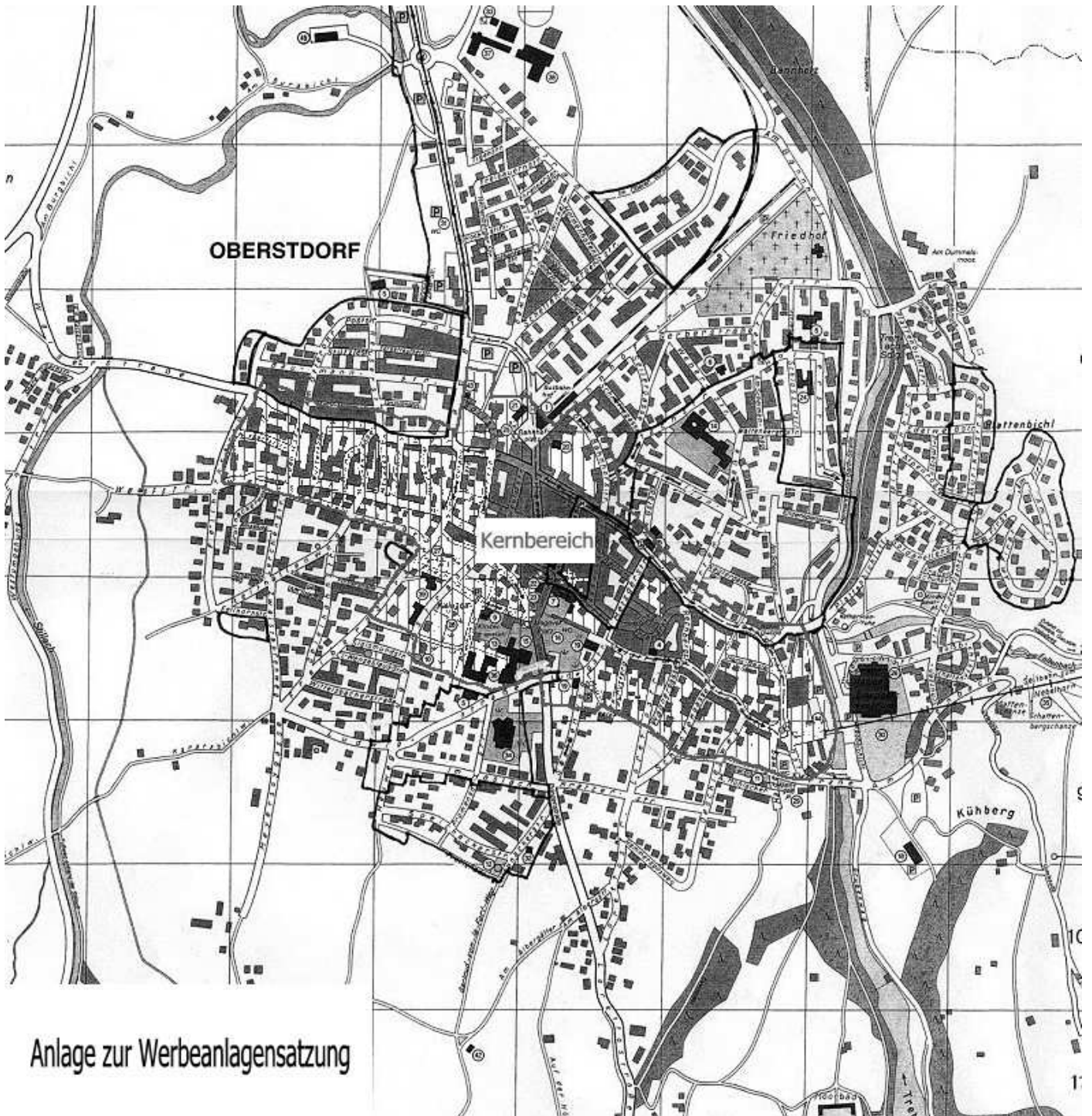
Markt Oberstdorf

Oberstdorf, den 16.12.2003



Th. Müller, 1. Bürgermeister





Anlage zur Werbeanlagensatzung